

SATZUNG
des Deutschen Verbandes
für Projektmanagement
in der Bau- und
Immobilienwirtschaft e. V.

**Fassung der Beschlussfassung
in der Mitgliederversammlung am 8. November 2018**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (DVP)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Aufstellung und Herausgabe einer Berufsordnung
- Förderung des Verständnisses von Projektmanagementaufgaben
- Austausch von Wissen und Erfahrung auf nationaler und internationaler Ebene
- Herausgabe von Publikationen
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen
- Ausrichtung von Fachtagungen und Kongressen
- Vertreten der Ziele des Vereins, insbesondere gegenüber den gesetzgebenden Institutionen
- Durchführung und Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Projektmanagements in der Bau- und Immobilienwirtschaft, z. B. auch durch Forschungs- und/oder Gutachtenaufträge oder Stipendien an Hochschulen
- Erstellung von Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung
- Festlegen von Qualifikationsmerkmalen für Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft einschließlich der Durchführung von Zertifizierungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - persönliche Mitglieder und Firmenmitglieder
 - kooperative Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.

(2) Natürliche Personen und Firmen (juristische Personen) können Mitglieder (entweder persönliche Mitglieder oder Firmenmitglieder) werden, sofern sie aufgrund einer entsprechenden fachspezifischen Qualifikation Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft selbstständig und unabhängig erbringen sowie die Vereinszwecke und die Berufsordnung des Vereins fördern wollen.

Eine Firmenmitgliedschaft kann auch von juristischen Personen beantragt werden, sofern Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft lediglich durch (selbstständige) Unternehmensbereiche/-abteilungen eines Unternehmens erbracht werden.

Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, sofern diese als Mitarbeiter eines Unternehmens Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft erbringen und keine organschaftliche Stellung (z. B. als Geschäftsführer) haben. Geschäftsführend tätige natürliche Personen haben auf die Firmenmitgliedschaft ihres Unternehmens hinzuwirken.

(3) Kooperative Mitglieder können Personen und Institutionen sein, die im Bereich des Projektmanagements wirken, aber nicht die Voraussetzungen des Absatz (2) erfüllen wie zum Beispiel:

- Universitätsinstitute/Lehrstühle
- rechtsfähige Körperschaften
- Behörden
- Anwälte, Anwaltssozietäten, Unternehmensberatungs- und WP-Gesellschaften
- Auftraggeber oder planende bzw. ausführende Unternehmen sowie deren Mitarbeiter

soweit sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben. Unter den Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine(n) Ehrenvorsitzende(n) ernennen.

(5) Die Aufnahme der Mitglieder nach § 3.1. bis § 3.3 erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder in Textform gefassten Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen und bestätigt schriftlich oder in Textform die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

Der Vorstand kann Richtlinien beschließen, die Kriterien für die Ermessensausübung festlegen. Dabei kann bei neuen Mitgliedern auch vorgesehen werden, dass eine nur begrenzte Berufspraxis durch die Teilnahme am DVP-Weiterbildungsprogramm bzw. eine DVP-Zertifizierung ausgeglichen wird.

(6) Zertifizierung

Persönliche Mitglieder und Mitarbeiter der Firmenmitglieder können sich auf Antrag nach den Bestimmungen in § 3 der DVP-Berufsordnung zertifizieren lassen. Das DVP-Zertifikat dient zum Nachweis der Fachkompetenz für Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: durch Tod sowie durch Erlöschen der Gesellschaft oder Institution oder durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 5 Austritt, Ausschluss

(1) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung und die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann für Firmenmitglieder, persönliche Mitglieder und kooperative Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (Präsidium)
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung.

Soweit mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Aufgaben der Geschäftsführung auf Nichtvorstandsmitglieder übertragen werden, wie etwa bzgl. der Rechnungsprüfung, des Weiterbildungsprogramms oder eines Zertifizierungsprogramms, überwacht der Vorstand diese Tätigkeiten.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende (Präsidenten/Präsidentinnen) und deren Stellvertreter bestimmen. In letzterem Falle (zwei 1. Vorsitzende) nehmen die beiden 1. Vorsitzenden (Präsidenten/Präsidentinnen) die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam wahr. Im Übrigen entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung des Vorstands über die Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes.

Sofern die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende ernannt hat, können diese die Funktion eines beratenden Mitgliedes des Vorstandes wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Die gewählten fünf Vorstandsmitglieder stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Soweit keine anderweitigen Festlegungen getroffen sind, vertreten jeweils zwei der fünf Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied die Funktion eines ersten Vorsitzenden (Präsidenten) oder dessen Stellvertreter innehaben muss.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. In dieser Sitzung kann für den Rest der Amtszeit für das ausgeschiedene Mitglied ein Nachfolger gewählt werden.

§10 Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Sofern zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende bestellt sind, kann jeder der beiden 1. Vorsitzenden Vorstandssitzungen einberufen. Dies muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Berufung von zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden die Stimme des älteren Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im vierten Quartal des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung für den Vorstand
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und des zu erstellenden Wirtschaftsplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über das vergangene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen werden von dem bzw. einem der 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet (Versammlungsleiter).

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform (E-Mail-Übermittlung ist zulässig) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu übersenden. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung versandt wurde.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Verlangen bzw. dem Antrag stattzufinden hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde nachweislich für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.
- (8) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (E-Mail-Übermittlung ist zulässig) einzureichen.
- (9) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden, der selbst Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf maximal vier andere Mitglieder vertreten.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied zu übersenden. Die Genehmigung obliegt der Mitgliederversammlung.

§12 Bestimmung für die Wahlen

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dieses mindestens einer der anwesenden Wahlberechtigten verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Jedes Mitglied des Vereins hat das Vorschlagsrecht für die Kandidaten. Vor der eigentlichen Wahl muss der Kandidat sein Einverständnis hierfür abgegeben haben. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für einen Bewerber, so wird in einem zweiten Wahlgang in einer Nachwahl zwischen den Bewerbern mit der größten Stimmenzahl die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Die Auszählung erfolgt öffentlich in der Sitzung. Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Anfang des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres.

§13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

(2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(3) Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen des Vereins übergehen soll. Das Vermögen darf nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zufallen. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 8. November 2018